

Lohnsteuervergünstigungen für Kriegsbeschädigte

Mit Rücksicht auf ihre besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse und die ihnen in der Regel erwachsenden höheren Verdunftsbedürfnissen und Sonderleistungen können Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und Zivilbeschädigte eine über die bisherigen Vergünstigungen hinausgehende Steuererleichterung, nämlich eine weitere Erhöhung der steuerfreien Lohnbeträge erlangen. (Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 9. 7. 1934 S. 2230 A 211 III.)

Es gilt künftig folgendes:
Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 oder 40 v. D. ist die Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags und der Zuschläge für Werbungskosten und Sonderleistungen um zusammen 100 RM monatlich in der Regel um den Dun-derstag der Erwerbsbeschränkung zuzubilligen. Daher ist z. B. einem um 30 v. D. Erwerbsbeschränkten eine Erhöhung der steuerfreien Beträge von 100 RM monatlich um 30 v. D. zu gewähren, so daß 130 RM monatlich freibleiben.

Schwerbeschädigten, d. h. Beschädigten, die um mindestens 50 v. D. erwerbsbeschränkt sind, ist eine Erhöhung um den doppelten Hunderstag zuzubilligen. Bei 50 v. D. erwerbsbeschränkter Beschädigter werden also künftig 200 RM monatlich freibleiben.

Bei Schwerbeschädigten, die Fliegengeldzulage erhalten, wird der Lohnsteuerfreie Betrag auf 500 RM monatlich erhöht.

Diese Vergünstigungen gelten entsprechend für diejenigen, die unter das Gesetz über die Versorgung der Beamten für die nationale Erhebung fallen, sowie für alle aus anderen Ursachen beschädigten Vollzeitarbeiter.

Die vorzuziehenden Vergünstigungen werden nur auf besonderen Antrag und nur für die Zukunft gewährt.

Da die Vergünstigungen zudem erst nach Eintragung auf der Steuerkarte beantragt werden können, ist es zu empfehlen, sofort entsprechende Vermerke auf der Lohnsteuerkarte (beim Finanzamt) vornehmen zu lassen.

Gebührenfreiheit im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren

Besondere Grundbuchbesitzer, Katasterausführer, Vermittlungen über den Steuerbeitragswert, Erbschaften und sonstige Urkunden müssen gebührenfrei erstellt werden, wenn die Entschuldungsgerichte oder die Entschuldungsstellen die zu steuerrechtlichen Gebührens für das Schuldenverfahren auszuheben oder beschließen, daß sie von dem Betriebsinhaber oder ausschließlich zu diesem Zweck angesetzt worden sind. (Artikel 34 der 6. Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 7. 7. 1934, Reichgesetzblatt I S. 614.) Diese Verordnung gilt auch für Urkunden, die bereits früher erstellt worden sind.

Weiterzahlung des Lohns bei Erkrankung eines Arbeitnehmers

Die gesetzliche Regelung für die Weiterzahlung des Lohns an einen erkrankten Arbeiter ist für Arbeiter jeder Art, nicht weiche Vorschriften im übrigen zur Anwendung kommen, in § 116 BGB, enthalten:

Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zuzulassen ist.

Diese Gesetzesbestimmung gilt noch in ihrer alten Fassung. Die Novellierungen 1930 und 1931 haben hier keine Änderung gebracht; denn sie gelten ja nur für Angestellte.

Der Arbeiter hat also im Fall der Erkrankung unter folgenden Voraussetzungen einen Anspruch auf weitere Entlohnung:

1. Es muß eine Krankheit vorliegen, die dem Arbeiter die Dienstleistung unmöglich macht.
2. Die Krankheit darf vom Arbeiter nicht verursacht sein, also nicht in vorläufiger oder fahrlässiger Weise herbeigeführt sein.
3. Die durch die Krankheit verursachte Dienstverhinderung darf nur eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit dauern.

Bei der Frage, wie lange diese Frist im Einzelfall zu bemessen ist, ist auf die Dauer des Dienstverhältnisses, die Länge der Krankheitsfrist, aber auch auf die gesamten Umstände des einzelnen Falles Rücksicht zu nehmen und dabei die Regelung beider Vertragsparteien zu berücksichtigen. Bei einer Krankheit von weniger als 1/2 Jahr ist eine Krankheit von drei Tagen, bei einer Krankheit von etwa einem Jahr eine solche bis zu einer Woche und bei längerem Dienstverhältnis eine Krankheit bis zu zwei Wochen überhaupt noch als eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit anzusehen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Abschluß des Vertrags eine von § 116 BGB. abweichende Regelung treffen, insbesondere daß der Arbeitnehmer auf den Lohnanspruch im Fall der Erkrankung verzichtet. Dieser Verzicht ist für Arbeiter auch heute noch möglich. Für Angestellte besteht dagegen ein Verzichtverbot. Er muß grundsätzlich auch Stoff und Wohnung weiter gewährt werden, da dieses nur eine besondere Form der Entlohnung ist.

Die dem erkrankten Arbeitnehmer aus der Kranken- und Unfallversicherung zuzulassenden Beträge müssen aber in vollem Umfang angerechnet werden.

Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften

Das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. 7. 1934 gibt die Möglichkeit, in geeigneten Fällen die Abkehr von anonymen Gesellschaftsformen zu erleichtern und ihre Erleichterung durch Unternehmen mit eigener Verantwortung des Inhabers zu fördern.

Für die Umwandlung selbst sind durch das genannte Gesetz besondere Vereinfachungen vorgeschrieben. Zudem ist die Umwandlung von Kapitalgesellschaften auf Grund des Gesetzes über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften und der inzwischen erschienenen ersten Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz durch erhebliche Steuererleichterungen begünstigt.

Die Steuererleichterungen werden gewährt, wenn eine am 1. 7. 1934 (Stichtag) bestehende Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung) in eine Personengesellschaft (offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft) oder in der Weise umgewandelt ist, daß ihr Vermögen im Weg der Liquidation auf die Gesellschafter übertragen wird.

Die Steuererleichterungen im einzelnen sind folgende:
Wird eine Kapitalgesellschaft unter gleichzeitiger Errichtung einer Personengesellschaft umgewandelt, so wird eine Gesellschaftsteuer für die Errichtung der Personengesellschaft nicht erhoben.

Wird eine Kapitalgesellschaft unter gleichzeitiger Errichtung einer Personengesellschaft umgewandelt und gehen bei der Umwandlung Grundstücke auf die Personengesellschaft über, so wird die Grunderwerbsteuer nur erhoben, soweit die einzelnen Gesellschafter der Personengesellschaft an deren Vermögen in einem höheren Verhältnis beteiligt sind, als die am Stichtag an der Kapitalgesellschaft beteiligt waren.

Wird eine Kapitalgesellschaft durch Übertragung des Vermögens auf eine bestehende Personengesellschaft umgewandelt und gehen bei der Umwandlung Grundstücke über, so wird die Grunderwerbsteuer nur erhoben, soweit die einzelnen Gesellschafter der Personengesellschaft an deren Vermögen im Zeitpunkt der Umwandlung in einem höheren Verhältnis als am Stichtag beteiligt sind.

Wird eine Kapitalgesellschaft aufgelöst und werden bei der Liquidation Grundstücke auf die Gesellschafter übertragen, so wird die Grunderwerbsteuer nur erhoben, soweit der einzelne Gesellschafter an Grundstücken oder Grundstücksanteilen mehr erhält, als seinem Beteiligungsverhältnis an der Kapitalgesellschaft am Stichtag entspricht.

Soweit nach dem Vorstehenden die Grunderwerbsteuer nicht erhoben wird, werden auch die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer und die Wertzuwachssteuer nicht erhoben. Entsprechendes gilt für die Steuer der Gemeinden (Gemeindeverträge) vom Jubeljahr (Gewerbesteuerzuschlag).

Wird bei der Umwandlung oder Auflösung einer Kapitalgesellschaft ihr Vermögen auf eine Personengesellschaft oder auf die Gesellschafter übertragen, so wird die Umsatzsteuer nicht erhoben.

Werden bei der Umwandlung oder Auflösung einer Kapitalgesellschaft Gegenstände, die mindestens seit dem Ende des Steuerabchnitts 1933 (1932/33) zum Betriebvermögen der Kapitalgesellschaft gehört haben, in das Betriebvermögen eines Gesellschafters oder einer aus Gesellschaftern der Kapitalgesellschaft bestehenden Personengesellschaft übertragen, so wird eine durch die Übertragung entstehende Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer nur in Höhe eines Drittels der Beträge erhoben, die nach den gesetzlichen Vorschriften gebildet werden.

Das gleiche gilt, wenn bei der Umwandlung oder Auflösung einer Kapitalgesellschaft Grundstücke auf einen Gesellschafter übertragen, aber nicht in ein Betriebvermögen überkommen werden. Bei der künftigen Veranlagung des übernehmenden Gesellschafters zur Einkommensteuer ist für die Veranlagung der Abfertigung für Abfertigung von dem Wert auszugehen, mit dem das Grundstück bei der Kapitalgesellschaft nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes im Zeitpunkt der Umwandlung oder Auflösung steuerlich angesetzt war. In den Fällen, in denen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes durch die Übertragung eines Einkommensteuerfiskus nicht entrichtet, kann der übernehmende Gesellschafter die Abfertigung für Abfertigung statt nach dem zuvor genannten Grund auch (nach Satz 2) nach dem zuletzt vor der Übertragung festgestellten Einheitswert bemessen.

Die vorstehend angeführten Vorschriften, betreffend Grunderwerbsteuer, Einkommen, Körperschaft- und Gewerbesteuer gelten sinngemäß, wenn eine Kapitalgesellschaft, deren Anteile sich in einem Hand befinden, aufgelöst und ihr Vermögen mit oder ohne Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter übertragen wird.

Die Steuererleichterungen für die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personengesellschaften gelten nur für solche Personengesellschaften, die aus natürlichen Personen bestehen. Die Steuererleichterung tritt nicht ein, wenn innerhalb zweier Jahre seit der Umwandlung die Gesellschaftsrechte eines Gesellschafters auf eine juristische Person übertragen werden, oder wenn innerhalb dieser Frist eine juristische Person als Gesellschafter beiträgt. In diesen Fällen wird die Steuer mit der Entstehung der Steuererleichterung fällig.

Die Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften greifen nicht auf Kapitalgesellschaften, die am 1. 7. 1934 bestanden haben und ihre Umwandlung oder Auflösung bis zum 30. 12. 1933 beschließen.

Umsatzsteuerfreiheit bei Verpachtungen von gärtnerischen Betrieben

In Nummer 15 dieser Zeitschrift („Steuer- und arbeitsrechtliche Rundschau“) haben wir uns ausführlich mit der Umsatzsteuerpflicht bei Verpachtungen von Gewächshäusern beschäftigt und sind zu dem Ergebnis gekommen, daß der auf die mitverpachteten landwirtschaftlichen (gärtnerischen) Wirtschaftsgüter entfallende Teil des Miet- bzw. Pachtzins nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden darf, daß vielmehr die Verpachtung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Grundstücke stets umsatzsteuerfrei ist, ohne Rücksicht darauf, ob es sich bei den Wirtschaftsgütern um eingerichtete Räume handelt oder nicht.

Erleichterung hat nunmehr das Finanzgericht beim Landesfinanzamt Steier in einer Entscheidung vom 25. 4. 1934 (IV und 115/34/3) sich unserer Auffassung angeschlossen und die Umsatzsteuerfreiheit für die Verpachtung von Gewächshäusern anerkannt.

Nachfolgend gehen wir die Entscheidungsgründe des genannten Finanzgerichts kurz wieder:

Streitig allein ist die Umsatzsteuerpflicht der Entgelte, die der Pächter im Jahre 1932 für die Verpachtung seines Gärtnerbetriebs erhalten hat.

Das Finanzamt ist der Ansicht, daß es sich um die Verpachtung von eingerichteten Räumen im Sinne des § 2 Nr. 7 Umsatzsteuergesetz handelt und deshalb die Umsatzsteuerpflicht gegeben sei. Der Pächter beantragt in seiner feierlichen Versicherung Freistellung von der Umsatzsteuer. Nach seiner Meinung handelt es sich lediglich um eine umsatzsteuerfreie Verpachtung von Grundstücken, nicht um eine Verpachtung von eingerichteten Räumen.

Die Verpachtung ist begründet.

In dem vorliegenden Falle ist Gegenstand der Pachtung das zu dem Betriebe benutzte Land mit den darauf befindlichen Pflanzungen und Anlagen (Gewächshäuser, Mikreer, Terranagen, Wasserbehälter, Wassertrassen, Heißluftmotor mit Pumpe) und eine im Wohnhaus des Pächters gelegene Wohnung, bestehend aus einem Boden und 2 Zimmern mit Zubehöre (§ 5 des Bodenvertrages). Nicht mitverpachtet, sondern von dem Pächter mitsch erworben sind die beweglichen Sachen, wie Geräte, Mikreerbestand, Erde, Pflanzungen und Topfpflanzen (§ 6 des Bodenvertrages), nach der Verpachtungsfrist auch die Bodenuntersicht.

Hieraus kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es sich hinsichtlich des Grundstücks um eine unter die Verpachtungsverordnung des § 2 Nr. 7 fallende Pachtung handelt.

Es bleibt noch zu prüfen, ob der mitverpachtete, im Wohnhaus gelegene Boden als eingerichteter Raum eine Umsatzsteuerpflicht auslösen kann. Die ständige Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs geht dahin, daß die Mietentnahmen aus der Vermietung gewerblich genutzter Räume nur dann zur Umsatzsteuer herangezogen sind, wenn es sich um gewerblich genutzte Räume im typischen Sinne, Geschäfts- und Industriehäusern handelt, oder wenn die gewerblich genutzten Räume in Wohngebäuden mit Einrichtungsgewandeln angehängt sind. In seinem Urteil vom 26. 9. 1931 — VA 68/31 — Steuer und Wirtschaft 1932 Nr. 79 — führt der Reichsfinanzhof an:

Die Voraussetzung der eingerichteten Räume liegt nicht schon dann vor, wenn die Räume gewerblich genutzt werden; es muß vielmehr eine bauliche Verbindung vorhanden sein, die sie zu dem gewerblichen Zweck besonders geeignet erscheinen läßt. Das ist aber von Wohnräumen, deren Benutzungszweck nach ihrer Anlage eben das Wohnen ist, nicht zu sagen. Es müssen bei solchen Räumen vielmehr besondere bauliche Veränderungen vorgenommen worden sein, um von eingerichteten Räumen sprechen zu können.

Nach den glaubhaften Angaben des Pächters wurde der Boden zunächst als Wohnraum genutzt. Bis auf ein Schaufenster, das später eingebaut wurde, sind bauliche Veränderungen nicht vorgenommen. Es fehlt insoweit die Voraussetzung eines baulichen Verzweigs, die den Raum zu dem gewerblichen Zweck besonders geeignet erscheinen läßt. Inventar ist auch hier nicht mitverpachtet.

Lohnsteuerfreiheit von Jubiläumsgeschenken bei Firmenjubiläen

In dem Runderlaß vom 2. 3. 1933 S. 2220 80/III. hatte der Reichsminister der Finanzen unter Hinweis auf einen früheren Erlaß vom 7. 11. 1932 S. 2114, 57/III. ausgeführt, daß Jubiläumsgeschenke an Arbeitnehmer anlässlich des Dienstjubiläums des Arbeitnehmers unter gewissen Voraussetzungen von der Einkommensteuer (Lohnsteuer) befreit sind.

Eine solche Befreiung sollte aber nicht eintreten, wenn an einen Arbeitnehmer aus Anlaß eines Firmenjubiläums eine Jubiläumsgabe gewährt würde. Solche Firmenjubiläen sollten vielmehr der Einkommensteuer und damit dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen.

In Abänderung des genannten Erlasses vom 2. 3. 1933 hat sich der R. d. F. nunmehr damit einverstanden erklärt, daß Jubiläumsgaben an Arbeitnehmer, die anlässlich eines Firmenjubiläums gegeben werden, als Einkommen- und Schenkungssteuerfrei behandelt werden, wenn die Jubiläumsgabe im einzelnen Fall einen Monatslohn nicht übersteigt und aus Anlaß des 25jährigen, 30jährigen, 35jährigen, 40jährigen, 50jährigen, 60jährigen, 70jährigen, 80jährigen, 90jährigen, 100jährigen Bestehens der Firma gegeben wird. (Erlaß vom 18. 6. 1934 S. 2114, 184/III.)

Liegen die beiden vorstehend bezeichneten Voraussetzungen nicht vor, so ist grundsätzlich der ganze Betrag steuerpflichtig. Es bleibt jedoch dem Steuerpflichtigen unbenommen, im Einzelfall, gegebenenfalls im Rechtsmittelverfahren, geltend zu machen, daß es sich um übliche Jubiläumsgeschenke im Sinne des § 18, Absatz 1 Nr. 16 des Erbschaftsteuergesetzes handelt.

Der unpfändbare Lohn- und Gehaltsanspruch

Der Anspruch eines Arbeitnehmers auf die Vergütung für die Leistung von Arbeiten und Diensten kann nur innerhalb bestimmter Grenzen gepfändet werden.

Auf Grund des § 850 Ziff. 1 ZPO., in Verbindung mit dem Lohnbeschlagnahmengesetz vom 21. 6. 1930 und der Lohnpfändungsverordnung vom 20. 6. 1919/1. 6. 1932, ergibt sich folgendes:

Der Arbeits- oder Dienstlohn ist der Pfändung dann nicht unterworfen, wenn er

monatlich 165,— RM,
wöchentlich 35,— RM,
täglich 6,30 RM

nicht übersteigt. Es ist zu beachten, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsverwaltungsgerichts bei der Berechnung des pfändungsfreien Lohnbetrags vom Bruttolohn (ohne Abzug der Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge usw.) auszugehen ist.

Übersteigt der Arbeitslohn die genannten Beträge, so kann 1/3 des „Rehrbetrages“ zwischen pfändungsfreiem und tatsächlichen (Brutto-) Lohn ebenfalls nicht gepfändet werden. Hat der Arbeitnehmer seinen Ehegatten, seinen Kindern oder sonstigen Verwandten Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der nicht pfändbare Teil des „Rehrbetrages“ für jede Person um 1/6, höchstens jedoch um weitere 1/6. 1/6 desjenigen Lohnbetrags, der 165 RM im Monat bzw. 35 RM pro Woche oder 6,30 RM pro Tag übersteigt, ist also in m e r p f ä n d b a r.

Beispiel:
Ein Arbeitnehmer verdient . . . 210,— RM und hat Unterhalt zu gewähren für die Ehefrau und 2 Kinder.

Unpfändbar sind: der pfändungsfreie Betrag von . . . 165,— RM

1/3 des „Rehrbetrages“, der die Summe von 165 RM übersteigt (210—165=45, 45:3=15) . . . 15,— RM

Unterhaltsbetrag für die Ehefrau u. 2 Kinder, 1/6 des Rehrbetrages über 165 = 15,— RM

Insgesamt sind also unpfändbar . . . 195,— RM

Der Pfändung unterliegen . . . 15,— RM

Übersteigt der Arbeitslohn den Betrag von monatlich 500,— RM, wöchentlich 115,— RM, täglich 19,— RM,

so berechnet sich der nicht pfändbare „Unterhaltsbetrag“ aus der Differenz zwischen dem pfändungsfreien Lohnbetrag von 165 RM (bzw. 35 RM, bzw. 6,30 RM) und dem Betrag von 500 RM (bzw. 115 RM, bzw. 19 RM).

Beispiel:
Ein Arbeitnehmer verdient . . . 600,— RM und hat Unterhalt zu gewähren für die Ehefrau u. 2 Kinder.

Unpfändbar sind: der pfändungsfreie Betrag von . . . 165,— RM

1/3 des „Rehrbetrages“, der 165 RM übersteigt (600—165=435, 435:3=145)

„Unterhaltsbetrag“ für Frau u. 2 Kinder (600—165=435, 435:3=145)

Insgesamt sind also . . . 422,— RM

Der Pfändung unterliegen . . . 278,— RM

Zurückstellung: H. Thiele, Leiter der Steuerabteilung der Buchhülle des Reichsverbandes der deutschen Gartenbau G. m. b. H., Berlin.